

Leseausfertigung

**Satzung**

**über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der  
Kindergärten des Flecken Hagenburg  
(Kindergartensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl Seite 473, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.12.2008 (Nds. GVBl Seite 381)) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl Seite 41) hat der Rat des Flecken Hagenburg in seiner Sitzung am 04.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

1. Die Gemeinde Hagenburg unterhält öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 8 NGO, in denen ausschließlich Kinder betreut werden, in der Form von Kindergärten.
2. Für die Benutzung der Einrichtung werden Gebühren erhoben; durch das Gebührenaufkommen werden die Personalkosten teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
3. Die Kindergärten werden nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung betrieben.

**§ 2**

**Betreuungszeiten**

Die Kindergärten werden an Werktagen von Montag bis Freitag betrieben.  
Die Kindergärten werden während der Sommerferien für mindestens drei Wochen (Betriebsferien) und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.  
Die tägliche Betreuungszeit der Vormittagsgruppen ist von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, der Nachmittagsgruppen von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und der Ganztagsgruppen von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.  
Bedarfsgerecht werden außerdem Sonderdienste in Form von 30 oder 60minütigen Früh- und Spätdiensten angeboten.

### § 3

#### Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 01. des Monats und ist schriftlich zu beantragen. In besonders begründeten Fällen ist die Aufnahme auch zu einem anderen Zeitpunkt möglich. Mit dem Antrag ist die Bescheinigung des Arztes vorzulegen, dass keine ärztlichen Bedenken gegen den Besuch der Kindergärten bestehen.

Anmeldungen zum Beginn eines Kindergartenjahres (01. August des Jahres) sollen mindestens drei Monate vor dem Aufnahmetermin erfolgen, um die Vergabegrundsätze des § 4 sicherstellen zu können.

### § 4

#### Vergabe

Über den Anspruch auf einen Vormittagsplatz hinaus erfolgt die Vergabe der Kindergartenplätze unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation des Kindes nach den von der Gemeinde beschlossenen Richtlinien. Bei der Vergabe von Ganztags- und Krippenplätzen sowie der Belegung einer Nachmittagsgruppe, soll auch die besondere soziale Situation der Sorgeberechtigten gemäß § 12 Abs. 3 KiTaG berücksichtigt werden.

### § 5

#### Ausschluss von der Betreuung

Von der Betreuung im Kindergarten können Kinder nach eingehender Beratung mit den Eltern und dem pädagogischen Fachpersonal ausgeschlossen werden.

### § 6

#### Gebührensätze

1. Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt:
  - a) in der Vormittagsgruppe 100,00 €
  - b) in der Nachmittagsgruppe 100,00 €
  - c) in der Ganztagsgruppe bei einer Betreuungszeit von
    - 7 Stunden täglich 175,00 €
    - 8 Stunden täglich 200,00 €
    - 9 Stunden täglich 225,00 €

- d) für die Inanspruchnahme von Sonderdiensten von jeweils 30 Minuten täglich 12,50 €
2. Bei einer Betreuung von mehr als 5 Stunden werden neben den Betreuungsgebühren Kosten für Speisen (Mittagessen) erhoben.
  3. Besuchen mehrere Kinder eines Personensorgeberechtigten gleichzeitig eine Einrichtung im Sinne des KiTaG, ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr für das zweite Kind um 50 %, für das dritte und jedes weitere Kind um 75 %.

## § 7

### **Gebührensschuldner**

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung eines Kindes im Kindergarten veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 8

### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

1. Für die Inanspruchnahme der Kindergärten sind – beginnend mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten – monatliche Gebühren zu entrichten. Die monatliche Gebührenschild entsteht am 1. eines jeden Monats. Wenn das Kind bis zum 15. (einschließlich) des jeweiligen Monats eintritt, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der Monatsgebühren zu zahlen. Die Gebühr ist spätestens zum 10. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
2. Die Betreuungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt. Kindern, die aus Krankheitsgründen länger als zwei Monate den Kindergarten nicht besuchen können, wird auf Antrag das Benutzungsentgelt für die Zeit der Krankheit (nur volle Monate) erlassen. Die Dauer der Erkrankung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
3. Auf die Gebühren werden Beiträge angerechnet, die der Gemeinde für einzelne Kinder von anderen öffentlich rechtlichen Körperschaften zur Ermäßigung der Betreuungsgebühr gezahlt werden.

## § 9

### **Abmeldung**

Eine Abmeldung ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats möglich.

## § 10

### Elternvertretung und Beirat

1. Die Personensorgeberechtigten wählen aus ihrer Mitte gem. § 10 KiTaG die Elternvertretung.
2. Gem. § 10 KiTaG wird ein Beirat für die Kindergärten gebildet. Dem Beirat gehören, außer Gruppensprecherinnen und Gruppensprechern, 2 Vertreterinnen/Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte sowie 4 Vertreter der Gemeinde an.
3. Der Beirat beschließt über eine Wahl- und Geschäftsordnung.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die die Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Kindergärten des Flecken Hagenburg vom 13.12.2005 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft

Hagenburg, den 05.05.2009

gez. Möller

( Möller )  
Bürgermeister

gez. Adam

( Adam )  
Gemeindedirektor

Die Satzung wurde veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 6/2009 v. 30.06.2009